



Unterrichtung 20/99

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Zuständige Ausschüsse: Bildungsausschuss und Sozialausschuss

Ministerin

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
im Hause

Kiel, 20. September 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG) übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichem Gruß



Karin Prien

Anlage



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

**Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Anerkennung akademischer Sozial-
berufe (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG)**

A. Problem

Bei den Berufsbildern staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge, staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter sowie staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge handelt es sich um in Deutschland traditionell reglementierte Berufe. Ein reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung an die Erfüllung bestimmter Qualifikationen gebunden ist. Eine solche Regelung einer Berufsausübung kann gemäß Artikel 12 Absatz 1 GG alleine durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Berufsreglementierende Regelungen unterliegen zugleich dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nummer 958/2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz - VHMPG) vom 30. Juni 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 392).

Derzeit mangelt es in Schleswig-Holstein an einer solchen landesgesetzlichen Regelung für die staatliche Anerkennung von Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge mit dem inhaltlichen Gegenstand Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik. Bislang war in Schleswig-Holstein die Anerkennung der Berufsbezeichnungen Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge sowie Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge durch einen Erlass geregelt (Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge vom 23. November 2021 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 72)). Dies rührte daher, dass die Fachhochschule Kiel (FH Kiel) die einzige Hochschule im Land war, die diese Studiengänge angeboten hatte. Spätestens mit der Ankündigung der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein (DHS), ebenfalls solche Studiengänge anzubieten, ist dies nicht mehr der Fall.

Im Zuge des Bologna-Reformprozesses hat sich die Jugend- und Familienministerkonferenz mit Beschluss vom 29./30. Mai 2008 auf einheitliche Anforderungen an die staatliche Anerkennung von Abschlüssen in Bachelor-Studiengängen im Bereich Soziale Arbeit verständigt und mit Beschluss vom 26./27. Mai 2011 Vereinbarungen zur staatlichen Anerkennung von Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit getroffen.

Regelungen zur Reglementierung des Berufszugangs für akademische Sozialberufe

mit dem Zusatz der „staatlichen Anerkennung“ sind einerseits für die Träger hinsichtlich der zu prüfenden Eignung von Fachkräften zur Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten von Bedeutung. Und andererseits erfüllen sie eine Funktion für die Fachkräfte bezüglich der entsprechenden Akzeptanz ihres Abschlusses über Schleswig-Holstein hinaus. Außerdem erscheint eine berufsrechtliche Regelung allein durch Erlass im Hinblick auf Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz bedenklich; alle anderen 15 Bundesländer haben bereits Gesetze oder Rechtsverordnungen erlassen.

B. Lösung

Es wird die notwendige gesetzliche Grundlage zur Reglementierung der Befugnis, die Berufsbezeichnungen von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen mit dem Zusatz der „staatlichen Anerkennung“ zu führen, geschaffen. Die Inhalte orientieren sich weitgehend an der bisherigen Rechtslage durch den Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge vom 23. November 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 72).

Mit dem Gesetz werden darüber hinaus die Anforderungen an die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen unter Beachtung der aktuellen europarechtlichen Vorgaben und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein für die landesrechtlich reglementierten akademischen Sozialberufe geregelt. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Landesverordnung über die Errichtung eines Prüfungsausschusses am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel als untere Landesbehörde vom 30. April 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 127), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1297) außer Kraft.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 3 VHMPG wurde durchgeführt. Das Gesetz und seine Bestimmungen sind durch Ziele des Art. 6 Richtlinie (EU) Nummer 958/2018 ¹gerechtfertigt, nämlich

¹ Richtlinie (EU) Nummer 958/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25)

- den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit durch den sensiblen Einsatzbereich, in dem Absolventinnen und Absolventen der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik tätig sind,
- den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Dienstleistungsempfänger von Dienstleistungen der Sozialen Arbeit und der Kindheitspädagogik,
- den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Hinblick auf die Sicherung ihrer tarifrechtlichen Entlohnung und Akzeptanz ihres Abschlusses über Schleswig-Holstein hinaus (Arbeitnehmerfreizügigkeit).

Die Bestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen den entsprechenden Zielen zu dienen. Es wird nur ein Schutz für Berufsbezeichnungen in Kombination mit dem Begriff „Staatliche Anerkennung“ geschaffen. Damit ist kein Tätigkeitsverbot auf diesem Gebiet ausgesprochen. Die „staatliche Anerkennung“ ist damit nur eine Art Qualitätsnachweis im Hinblick auf zu sichernde Standards, die Gewährleistung professionsspezifischer Kernkompetenzen und der persönlichen Eignung. Aufgrund des besonders sensiblen Bereiches, in dem Absolventinnen und Absolventen der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik eingesetzt werden, nämlich der Kindheits-, Jugend- und Sozialarbeit, der Altenarbeit und Gesundheitspflege, der Arbeit in Behörden, zum Beispiel Jugendämtern, der Arbeit mit Straffälligen zur Resozialisierung, zum Beispiel in Justizvollzugsanstalten, oder der Arbeit mit psychisch Kranken ist ein solcher Qualitätsnachweis zwingend erforderlich. Da damit kein Tätigkeitsverbot ausgesprochen ist, steht kein milderes Mittel zur Verfügung. Die Standards entsprechen deutschlandweit ähnlichen Kriterien. Die Vorschriften regulieren nur die zu vermittelnden Inhalte der akademischen Ausbildung, die Praxisphasen und die erforderlichen Prüfungen.

Die Freizügigkeit innerhalb der EU wird durch den Verweis auf die Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein gewährleistet.

Die Notwendigkeit der einzelnen Standards für die staatliche Anerkennung ergibt sich aus der Gesetzesbegründung im Einzelnen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Gegenüber dem jetzigen Rechtszustand entstehen dem Prüfungsausschuss an der

FH Kiel keine Mehrkosten. Sollten weitere Hochschulen in Folge einen Studiengang anbieten, der zur staatlichen Anerkennung führt, entstünde ein geringer Mehraufwand. Da die FH Kiel schon bisher mit dieser staatlichen Aufgabe betraut ist, wären diese Kosten zu erstatten. Dies soll jedoch im Rahmen der Globalzuweisungen erfolgen.

2. Verwaltungsaufwand

Das Gesetz behält Form und Verfahren der Anerkennung bei. Dadurch entsteht kein Mehraufwand. Durch die Anerkennung von Abschlüssen von weiteren Hochschulen entstünde zwar absehbar ein Mehraufwand. Dieser wäre aber nicht auf das Gesetz als solches zurückzuführen, sondern auf die Steigerung der Zahl der Absolventinnen und Absolventen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Da sich die Inhalte des Gesetzentwurfes weitgehend an der bisherigen Rechtslage durch Erlass orientieren, sind durch die Verabschiedung des Gesetzes keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu erwarten. Es wird allerdings zusätzliche Rechtssicherheit für den Schutz der Berufsbezeichnungen geschaffen.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf ‚Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe‘, ‚Gesundes Leben‘, ‚Bildung‘, ‚Soziale Gerechtigkeit‘ und ‚Globale Verantwortung‘. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Um länderübergreifend vergleichbare Anforderungen an die staatliche Anerkennung von Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit den inhaltlichen Gegenständen Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik zu schaffen, hat sich die Jugend- und Familienministerkonferenz mit Beschlüssen vom 29./30. Mai 2008 sowie vom 26./27. Mai 2011 auf einheitliche Standards zur staatlichen Anerkennung verständigt und sich für die Einführung der bundesweit einheitlichen Berufsbezeichnungen „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ und „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ für Studiengänge im Bereich „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ ausgesprochen. Der Umsetzung dient dieser Gesetzentwurf.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Ministerin hat mit Schreiben vom ... die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages über den Gesetzentwurf informiert.

H. Federführung

Federführend ist die Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Entwurf

Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeiner Teil

§ 1

Anwendungsbereich und Berufsbezeichnungen

Dieses Gesetz regelt die staatliche Anerkennung und reglementiert den Zugang zu Berufen mit den Bezeichnungen Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge sowie Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge mit dem Zusatz der staatlichen Anerkennung.

§ 2

Staatliche Anerkennung

(1) Die Anerkennung als „staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin“ sowie „staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter“ wird vom Land Schleswig-Holstein auf Antrag Personen erteilt, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Schleswig-Holstein

1. einen Bachelor- oder Diplom-Studiengang der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik oder einen inhaltlich vergleichbaren Studiengang und daran anschließend ein Weiterbildungsangebot mit Abschlusszertifikat „Staatliche Anerkennung“ nach dem 2. Abschnitt erfolgreich absolviert haben (zweiphasige Ausbildung) oder

2. ein Studium im Sinne der Nummer 1 einschließlich eines Moduls „Staatliche Anerkennung (MSA)“ im Sinne des 3. Abschnitts erfolgreich absolviert haben (einphasige Ausbildung).

(2) Die staatliche Anerkennung als „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin und Sozialpädagogin“ sowie „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge und Sozialpäda-

goge“ wird vom Land Schleswig-Holstein auf Antrag Personen erteilt, die einen Bachelor- oder Diplom-Studiengang der Kindheitspädagogik oder einen inhaltlich vergleichbaren Studiengang und entweder ein Weiterbildungsangebot nach Absatz 1 Nummer 1 oder einen Studiengang einschließlich eines Moduls nach Absatz 1 Nummer 2 absolviert haben.

(3) Die staatliche Anerkennung spricht die zuständige Behörde durch Verleihung einer Urkunde aus.

(4) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn Erkenntnisse vorliegen, die auf eine fehlende fachliche oder persönliche Eignung schließen lassen. Eine Verurteilung wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), genannten Straftat führt zwingend zu einer Versagung nach Satz 1. Dem Antrag ist ein geeigneter Nachweis, dass kein solcher Tätigkeitsausschluss gegeben ist, beizufügen. Dieser ist in der Regel durch ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; ber.1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146), in der jeweils geltenden Fassung, das nicht älter als drei Monate ist, zu führen.

(5) Die staatliche Anerkennung wird mit dem Vorbehalt erteilt, dass sie zurückgenommen oder widerrufen werden kann, wenn Tatsachen bekannt werden, die erkennen lassen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind. Von der Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn Tatsachen den Mangel von Eigenschaften erkennen lassen, die zur Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten in den Arbeitsfeldern der Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder der Kindheitspädagogik unerlässlich sind. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich ein Tätigkeitsausschluss nach Absatz 4 Satz 2 eintritt. Die betroffene Person hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die zuständige Behörde hat die staatliche Anerkennung auch aufzuheben, wenn einer Absolventin oder einem Absolventen der Studienabschluss, der Grundlage für die staatliche Anerkennung war, aberkannt wird. Die betroffene Person ist verpflichtet, die Urkunde an die zuständige Behörde zurückzusenden und den Anstellungsträger zu unterrichten.

(6) Für das Verfahren zur Erteilung der staatlichen Anerkennung und die Ausstellung der Urkunde nach diesem Gesetz wird eine Gebühr erhoben.

§ 3

Berufsrechtliche Eignung eines Studienganges

(1) Die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Studiengänge müssen hochschulrechtlich akkreditiert sein. Die Studiengänge und die Weiterbildungsangebote nach § 2 Absatz 1 und 2 müssen berufszulassungsrechtlich geeignet sein. Sie sind berufszulassungsrechtlich geeignet, wenn sie die Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllen und

1. bei Studiengängen und Weiterbildungsangeboten nach § 2 Absatz 1 dem vom Fachbereichstag Soziale Arbeit am 4. Dezember 2008 beschlossenen „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ (<https://www.fbts-ev.de>) entsprechen,
2. bei Studiengängen und Weiterbildungsangeboten nach § 2 Absatz 2 dem von der Jugend- und Familienministerkonferenz am 14. Dezember 2010 beschlossenen „Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (<https://jfmk.de>) entsprechen.

(2) Über die berufszulassungsrechtliche Eignung nach Absatz 1 entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Hochschule und für die Dauer von sieben Jahren. Eine Verlängerung für weitere sieben Jahre kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der Frist nach Satz 1 beantragt werden. Die erforderliche Prüfung kann auf Antrag nach § 35 der Studienakkreditierungsverordnung SH vom 16. April 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 148), geändert durch Verordnung vom 9. September 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 651), mit der Akkreditierung des Studienganges organisatorisch verbunden werden. Abweichend von Satz 2 kann eine frühere Verlängerung in Verbindung mit einer anstehenden Reakkreditierung beantragt werden.

§ 4

Gleichstellung staatlicher Anerkennung

(1) Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland staatlich anerkannten Berufsträger sind den nach diesem Gesetz staatlich anerkannten Fachkräften gleichgestellt.

(2) Die staatliche Anerkennung eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses auf dem Gebiet der Sozialpädagogik und Sozialarbeit sowie auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik richtet sich nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 308). Über die Erteilung der staatlichen Anerkennung entscheidet die zuständige Behörde. Sie ist zugleich für Konzeption und Durchführung von Eignungstests und Anpassungslehrgängen sowie deren Erfolgsbeurteilung zuständig.

§ 5

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde nach diesem Gesetz ist ein vom für Soziale Arbeit zuständigen Ministerium zu bestellender „Prüfungsausschuss am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel“ als untere Landesbehörde. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei auf Vorschlag der Fachhochschule Kiel bestellt werden. Vorschläge der weiteren Hochschulen, die entsprechende Studiengänge anbieten, sollen berücksichtigt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(2) Das für Soziale Arbeit zuständige Ministerium bestimmt auf Vorschlag der Fachhochschule Kiel das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und bestimmt die Stellvertretung. Das vorsitzende Mitglied vertritt den Prüfungsausschuss nach außen. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung liegt bei der Fachhochschule Kiel.

§ 6

Beirat für die staatliche Anerkennung

(1) Zu allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Durchführung dieses Gesetzes wird bei der zuständigen Behörde ein Beirat für die staatliche Anerkennung gebildet.

(2) Dieser achtet darauf und wirkt darauf hin, dass die Inhalte und Abläufe der Studiengänge, des Weiterbildungsangebots und der Praxisausbildung den Erfordernissen

der Praxis der Sozialen Arbeit oder der Kindheitspädagogik entsprechen und die theoretische und praktische Weiterentwicklung in diesen Themenfeldern berücksichtigt wird.

(3) Der Beirat soll maximal 16 Mitglieder haben, die vom für Soziale Arbeit zuständigen Ministerium zu berufen sind. In ihm sollen die kommunalen Spitzenverbände, die freien Träger, die Berufsverbände, die Gewerkschaften sowie die Studierenden und Lehrenden angemessen vertreten sein.

(4) Der Beirat kann aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung wählen.

(5) Die Geschäftsführung liegt bei der Fachhochschule Kiel.

Abschnitt 2

Weiterbildungsangebot mit Abschlusszertifikat „Staatliche Anerkennung“ im Rahmen der zweiphasigen Ausbildung

§ 7

Weiterbildungsangebot mit Abschlusszertifikat „Staatliche Anerkennung“

(1) Im Rahmen der zweiphasigen Ausbildung schließt sich ein Weiterbildungsangebot mit Abschlusszertifikat „Staatliche Anerkennung“ gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 102), an das Hochschulstudium im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 an. Bei Hochschulen in freier Trägerschaft sind die Regelungen des Satzes 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Das Weiterbildungsangebot mit Abschlusszertifikat ist berufsbegleitend. Das jeweilige Weiterbildungsangebot mit Abschlusszertifikat „Staatliche Anerkennung“ besteht aus berufspraktischen und hochschulischen Anteilen und muss mindestens zwei Semester umfassen. Der berufspraktische Anteil besteht aus einer Vollzeittätigkeit von einem Jahr. Der berufspraktische Teil kann auch in Teilzeit mit mindestens 50% der regelmäßigen Wochenarbeitszeit der Ausbildungsstätte absolviert werden. Die Dauer des Weiterbildungsangebots mit Abschlusszertifikat verlängert sich entsprechend.

- (3) Die Ausbildungsstätten für den berufspraktischen Teil werden von den Teilnehmenden des Weiterbildungsangebots aus nach § 9 Absatz 1 anerkannten Ausbildungsstätten gewählt.
- (4) Die Ausbildungsstätte muss einen den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechenden Weiterbildungsplan vorlegen, der von der zuständigen Behörde zu genehmigen ist. Er ist Grundlage für die Vereinbarung zwischen der oder dem Teilnehmenden in der Weiterbildung und der Ausbildungsstätte.
- (5) Im Bereich Soziale Arbeit ist der Erwerb von sozialadministrativen Kompetenzen und von Fertigkeiten der öffentlichen Sozialverwaltung sicherzustellen. Um das zu gewährleisten, muss ein vierwöchiger Einsatz in einer Behörde erfolgen.
- (6) Der hochschulische Anteil des Weiterbildungsangebots „Staatliche Anerkennung“ muss insgesamt acht Semesterwochenstunden umfassen und Module zum Erwerb sowohl rechtlicher, verwaltungsorientierter und ökonomischer Kompetenzen als auch professioneller Reflexionskompetenzen enthalten.
- (7) Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor- oder Diplomstudienganges Kindheitspädagogik oder eines vergleichbaren Studienganges im Sinne des § 2 Absatz 2, die bereits über eine Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher verfügen, können ihre Ausbildungszeiten als berufspraktische Anteile vollständig anrechnen lassen, soweit die Ausbildung oder die berufliche Tätigkeit als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher vor der Aufnahme des Studiums nicht länger als zehn Jahre zurück lag. Eine Teilnahme an den hochschulischen Anteilen nach Absatz 6 ist nicht erforderlich.
- (8) Im Rahmen des Weiterbildungsangebots „Staatliche Anerkennung“ sind der zuständigen Hochschule durch die Studierenden zwei Praxisberichte vorzulegen. Die Teilnehmenden des Weiterbildungsangebots sollen sich darin mit den Strukturen des Handlungsfelds reflektiert auseinandersetzen. Der abschließende Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Teilnehmenden in der Lage sind, die Praxis der öffentlichen Sozialen Arbeit oder die Praxis der professionellen Arbeit mit Kindern und Familien zu reflektieren und Lösungskonzepte für Problemstellungen dieses spezifischen Arbeitsgebietes zu entwickeln. Nähere Bestimmungen zur Bewertung und wiederholten Vorlage der Berichte treffen die Hochschulen durch ihre Ordnungen. Bei Absolventinnen und Absolventen nach Absatz 7 ist lediglich die Vorlage eines Praxisberichts erforderlich, der auf die bisherige Berufspraxis Bezug nimmt.

§ 8

Zulassung zum Weiterbildungsangebot

(1) Zu den Weiterbildungsangeboten mit Abschlusszertifikat „Staatliche Anerkennung“ können zugelassen werden:

1. Absolventinnen und Absolventen der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 genannten berufsrechtlich anerkannten Studiengänge an Hochschulen in Schleswig-Holstein,
2. Absolventinnen und Absolventen eines entsprechenden Studienganges im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 einer Hochschule außerhalb Schleswig-Holsteins, sofern fachliche Gleichwertigkeit besteht,
3. Absolventinnen und Absolventen eines von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Studienganges im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 einer ausländischen Hochschule.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 ist die fachliche Gleichwertigkeit insbesondere in den rechtlichen, sozialpolitischen und sozialadministrativen Grundlagenfächern von der zuständigen Behörde festzustellen. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 2.

§ 9

Ausbildungsstätten für die berufspraktischen Anteile

(1) Die Ausbildungsstätten für die berufspraktischen Anteile bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Sie müssen fachlich geeignet und bereit sein, die Weiterbildungsteilnehmenden zur Teilnahme an dem Weiterbildungsangebot mit Abschlusszertifikat „Staatliche Anerkennung“ freizustellen sowie Aufgaben nach diesem Gesetz zu übernehmen.

(2) Ausbildungsstätten für den Bereich Soziale Arbeit sind geeignet, sofern es sich bei ihnen um staatliche oder kommunale Behörden mit Aufgaben der öffentlichen Sozialverwaltung handelt und staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder gleichgestellte Fachkräfte die Arbeit der Einrichtung leisten. Sie sind auch geeignet, sofern es sich bei ihnen um Einrichtungen freier Träger handelt, die in wesentlichem Umfang

Aufgaben der öffentlichen Sozialen Arbeit und Sozialverwaltung wahrnehmen und deren Arbeit durch staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder gleichgestellte Fachkräfte geleistet wird.

(3) Ausbildungsstätten für den Bereich Kindheitspädagogik sind geeignet, sofern es sich bei ihnen um Einrichtungen oder Institutionen der öffentlichen oder freien Jugendhilfe handelt und staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen oder gleichgestellte Fachkräfte die Arbeit der Einrichtung leisten. Die Tätigkeit kann auch in Schulen stattfinden.

(4) Die Ausbildungsstätte beauftragt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der ebenfalls die staatliche Anerkennung für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik oder der Kindheitspädagogik hat, mit der Durchführung der Weiterbildung.

(5) Die oder der für die Weiterbildung nach Absatz 4 zuständige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beurteilt, ob der berufspraktische Teil des Weiterbildungsangebots mit Abschlusszertifikat „Staatliche Anerkennung“ erfolgreich abgeschlossen wurde und leitet diese Beurteilung an die Hochschule.

§ 10

Kolloquium

(1) Das Weiterbildungsangebot mit Abschlusszertifikat „Staatliche Anerkennung“ schließt mit einem Kolloquium ab.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium sind

1. die Bescheinigung über die erfolgreiche Arbeit in der Berufspraxis,
2. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen nach § 7 Absatz 6 und
3. zwei mit „bestanden“ bewertete Praxisberichte nach § 7 Absatz 8.

(3) Abweichend von Absatz 2 gilt bei staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern nach § 7 Absatz 7 als Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium:

1. der Nachweis über die erfolgreiche Arbeit in der Berufspraxis durch die Vorlage des Abschlusszeugnisses einer Fachschule für Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung und

2. ein mit „bestanden“ bewerteter Praxisbericht nach § 7 Absatz 8 Satz 5.

(4) In dem Kolloquium sollen die Teilnehmenden des Weiterbildungsangebots nachweisen, dass sie sich die für eine eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit in der Sozialen Arbeit oder in der Kindheitspädagogik erforderlichen Fach- und Verwaltungskenntnisse angeeignet und diese im Weiterbildungsangebot vertieft haben. Ausgehend von dem Abschlussbericht sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in dem Kolloquium sozialarbeiterisches, sozialpädagogisches oder kindheitspädagogisches Handeln theoriegeleitet vertreten können.

(5) Näheres regeln die Hochschulen in ihren Prüfungsordnungen.

(6) Ist das Kolloquium bestanden, stellt die Hochschule für die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildungsangebot ein Zertifikat aus. Aus diesem gehen der zeitliche Umfang, die berufspraktische Tätigkeit sowie die theoretischen Inhalte des Weiterbildungsangebots hervor.

§ 11

Verkürzung und Verlängerung

(1) Ein dem Weiterbildungsangebot gleichwertiges Studium in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit kann auf Antrag im Umfang von bis zu sechs Monaten auf das Weiterbildungsangebot angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Das Weiterbildungsangebot ist zu verlängern, wenn Fehlzeiten von insgesamt mehr als sechs Wochen angefallen sind oder es in den berufspraktischen Abschnitten als nicht bestanden bewertet worden ist.

Abschnitt 3

Staatliche Anerkennung im Rahmen eines Studienganges mit Praxisanteilen (einphasige Ausbildung)

§ 12

Staatliche Anerkennung im Rahmen eines Studienganges mit Praxisanteilen (einphasige Ausbildung)

(1) Das Modul „Staatliche Anerkennung (MSA)“ im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 beinhaltet berufspraktische Anteile und muss mindestens 30 Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte) umfassen.

(2) Der berufspraktische Anteil des Moduls besteht aus einer Tätigkeit von mindestens 800 Stunden in einem einschlägigen praktischen Arbeitsfeld, die vom dritten bis zum siebten Semester absolviert werden kann. § 9 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der hochschulische Anteil des Moduls beinhaltet mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte. Erforderlich sind mindestens drei Begleitseminare im Umfang von jeweils sechs Semesterwochenstunden (SWS), die die Teilnahme an Praxisreflexions- oder Supervisionsgruppen im Umfang von vier SWS beinhalten. Näheres regeln die Hochschulen durch ihre Ordnungen.

(4) Im Übrigen gilt § 7 Absatz 3 bis 8 entsprechend.

§ 13

Kolloquium für das Modul „Staatliche Anerkennung (MSA)“

Das Modul „Staatliche Anerkennung (MSA)“ schließt mit einem Kolloquium ab. Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium sind:

1. die Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung des berufspraktischen Anteils,
2. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den hochschulischen Lehrveranstaltungen nach § 12 Absatz 3 und
3. ein mit „bestanden“ bewerteter Abschlussbericht nach § 7 Absatz 8.

Im Übrigen gilt § 10 Absatz 3 bis 6 entsprechend.

Abschnitt 4
Schlussvorschriften
§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. durch falsche Angaben die staatliche Anerkennung nach § 2 Absatz 1 und 2 oder die staatliche Anerkennung eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses nach § 4 Absatz 2 herbeiführt,
2. ohne Berechtigung nach diesem Gesetz eine Berufsbezeichnung nach § 1 mit dem Zusatz der staatlichen Anerkennung führt,
3. der Mitteilungspflicht nach § 2 Absatz 5 Satz 4 nicht nachkommt oder
4. entgegen der Verpflichtung nach § 2 Absatz 5 Satz 6 die Urkunde nicht an die zuständige Behörde zurücksendet oder den Anstellungsträger nicht unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann durch das für Soziale Arbeit zuständige Ministerium mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15
Übergangsregeln

(1) Die Studiengänge und Weiterbildungsangebote an der Fachhochschule Kiel, die nach § 3 des Erlasses des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge vom 23. November 2021 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 72) zur Anerkennung als Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin, Sozialpädagoge und Sozialarbeiter, als Kindheitspädagogin und Sozialpädagogin oder als Kindheitspädagoge und Sozialpädagoge berechtigt haben, gelten bis zum 31. Dezember 2026 als nach § 3 Absatz 2 berufszulassungsrechtlich geeignet.

(2) Der bisher an der Fachhochschule Kiel eingerichtete Prüfungsausschuss nach § 2 des Erlasses des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/

Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge vom 23. November 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 72) gilt bis zum 31. Dezember 2024 in seiner bestehenden Zusammensetzung als Prüfungsausschuss im Sinne des § 5.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Errichtung eines Prüfungsausschusses am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel als untere Landesbehörde vom 30. April 2011 (GVOBl Schl.-H. S. 127), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1297) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, . Monat 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Reglementierung der Berufsbilder mit den Bezeichnungen Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge.

Bislang war in Schleswig-Holstein die staatliche Anerkennung dieser Berufsbezeichnungen nur durch Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur gegenüber der Fachhochschule Kiel (FH Kiel) geregelt (Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge vom 23. November 2021 (NBI. HS MBWK Schl-H. S. 72)). Dies rührte daher, dass die FH Kiel die einzige Hochschule im Land war, die diese Studiengänge angeboten hatte. Spätestens mit der Ankündigung der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein (DHS) ebenfalls solche Studiengänge anzubieten, ist dies nicht mehr der Fall.

Es wird nunmehr die notwendige gesetzliche Grundlage zur Reglementierung der Befugnis, die Berufsbezeichnungen von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen mit dem Zusatz „staatliche Anerkennung“ zu führen, geschaffen. Die Inhalte orientieren sich weitgehend an der bisherigen Rechtslage, wie sie durch den Erlass gegeben war.

Mit dem Gesetz werden darüber hinaus die Anforderungen an die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen unter Beachtung der aktuellen europarechtlichen Vorgaben und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein für die landesrechtlich reglementierten akademischen Sozialberufe geregelt.

Der Gesetzentwurf bestimmt die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung eines Studienganges der Sozialen Arbeit und Kindheitspädagogik als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung der Absolventinnen und Absolventen durch die Hochschulen. Nach der hochschulrechtlichen Akkreditierung eines Studienganges und der darauffolgenden Feststellung der berufsrechtlichen Eignung eines Studienganges

durch die zuständige Behörde, den „Prüfungsausschuss am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel“ als untere Landesbehörde, spricht dieser den Absolventinnen und Absolventen die staatliche Anerkennung durch Urkunde aus. Dabei kann das Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung eines Studienganges organisatorisch mit der Begehung der Hochschule im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens verknüpft werden.

Mit der staatlichen Anerkennung darf die Absolventin oder der Absolvent die Berufsbezeichnung des jeweiligen staatlich anerkannten Berufs führen. Der Gesetzentwurf sieht weitergehende Qualitätsanforderungen vor, die eine hohe Ausbildungsqualität in Schleswig-Holstein sicherstellen.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1

Zu § 1

Die Vorschrift nennt die geschützten Berufsbezeichnungen. Ziel ist die Reglementierung des Berufszugangs von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen mit dem Zusatz „staatliche Anerkennung“. Es werden bewusst die einzelnen Namensbestandteile geschützt, allein oder in Kombination.

Zu § 2

Die staatliche Anerkennung ist eine Bestätigung und dient zum Nachweis, dass die Befähigung und Eignung einer Fachkraft für die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten, z.B. in der Kinder- und Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe nach den Sozialgesetzbüchern oder der Bewährungshilfe, gegeben sind. Die Bestätigung ist eine wichtige Beschäftigungsgrundlage für die Anstellungsträger und sichert den Fachkräften die Akzeptanz ihres Abschlusses über Schleswig-Holstein hinaus im Sinne der Arbeitnehmerfreizügigkeit.

In Schleswig-Holstein werden traditionell Doppelbezeichnungen in Kombination verliehen, dies soll beibehalten werden. Dies ändert nichts am Schutz der einzelnen Namensbestandteile.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die fachlichen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung im Bereich Soziale Arbeit und Sozialpädagogik. Diese liegen vor, wenn ein Bachelor-

oder Diplom-Studiengang der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik erfolgreich abgeschlossen worden ist. Außerdem ist Voraussetzung ein Ausbildungsabschnitt „staatlichen Anerkennung“ aus praktischen und hochschulischen Anteilen. Bundesweit sind je nach Bundesland zwei Wege der Ausbildung bekannt, eine zweiphasige und eine einphasige. In Schleswig-Holstein gab es bisher bereits beide Formen. Deshalb werden beide Möglichkeiten in das Gesetz aufgenommen. Außerdem werden in Absatz 1 die anzuerkennenden Berufsbezeichnungen im Wortlaut definiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die fachlichen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung im Bereich Kindheitspädagogik.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Verleihung durch Urkunde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die persönlichen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung. Zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben muss es gewährleistet sein, dass die Person nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Vorschrift regelt zudem die Pflicht, einen entsprechenden Nachweis vorzulegen, der in der Regel durch ein erweitertes Führungszeugnis erbracht wird.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift trifft nähere Regelungen zur Rücknahme und zum Widerruf staatlicher Anerkennungen, wenn die fachliche oder persönliche Eignung nicht mehr gegeben ist. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Bestandskraft der staatlichen Anerkennung die Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes.

Zu Absatz 6

Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung und den Verwaltungsaufwand der zuständigen Behörde werden Gebühren erhoben. Die jeweilige Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anlage der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung - VerwGebVO) vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 289).

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Studiengänge müssen akkreditiert und berufszulassungsrechtlich geeignet sein. Inhaltlich wird auf den vom Fachbereichstag „Soziale Arbeit“ am 4. Dezember 2008 beschlossenen Qualifikationsrahmen „Soziale Arbeit“ und den von der Jugend- und Familienministerkonferenz am 14. Dezember 2010 beschlossenen "Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit" verwiesen. Die verabschiedeten Qualifikationsrahmen dienen als anerkannte Referenzgrundlage der Disziplinen in den Sozialberufe-Anerkennungsgesetzen der Länder für die Studiengänge Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik. Sie liegen gleichermaßen den Akkreditierungen zugrunde.

Weitere speziellere Anforderungen an die Ausbildungsabschnitte zur staatlichen Anerkennung ergeben sich aus den weiteren Vorschriften des 2. und 3. Abschnitts.

Zu Absatz 2

Die berufszulassungsrechtliche Eignung muss durch die zuständige Behörde positiv festgestellt werden. Das Akkreditierungsverfahren und das Verfahren über die berufszulassungsrechtliche Eignung können nach § 35 Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 16. April 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung 9. September 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 651), auf Antrag organisatorisch verbunden werden.

Zu § 4

§ 4 Absatz 1 regelt die Gleichstellung der in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland staatlich anerkannten Berufsträgerinnen und Berufsträger mit den nach diesem Gesetzentwurf staatlich anerkannten Berufsträgerinnen und Berufsträgern. Absatz 2 regelt, dass für die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen grundsätzlich die Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein (BQFG-SH) Anwendung finden.

Zu § 5

§ 5 bestimmt den „Prüfungsausschuss am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel“ als zuständige Behörde. Damit wird die Regelung aus der bisherigen Landesverordnung übernommen. Da es voraussichtlich auch an weiteren Hochschulen Studiengänge geben wird, wird der Prüfungsausschuss auch für diese zuständig sein. Deshalb bestimmt die Vorschrift eine gegenüber dem bisherigen Zustand veränderte Zusammensetzung. Das vorsitzende Mitglied wird von der

FH Kiel gestellt, insgesamt sollen auf Vorschlag der FH Kiel drei Mitglieder bestellt werden. Die übrigen Hochschulen sollen soweit möglich berücksichtigt werden. Die Mehrheit der Vorschläge der FH Kiel berücksichtigt deren Erfahrung, die Größe des Fachbereichs und deren gewachsene Expertise.

Zu § 6

§ 6 regelt die Einrichtung eines Beirates zu allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Durchführung dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde. Er hat maximal 16 Mitglieder, die vom für Soziale Arbeit zuständigen Ministerium zu berufen sind. In ihm sollen die kommunalen Spitzenverbände, die freien Träger, die Berufsverbände, die Gewerkschaften sowie die Studierenden und Lehrenden angemessen vertreten sein.

Zu Abschnitt 2

Abschnitt 2 regelt die staatliche Anerkennung im Rahmen des sogenannten zweistufigen Verfahrens. Dieses Verfahren sieht einen abgeschlossenen Bachelor-Studiengang und ein darauf aufbauendes Weiterbildungsangebot vor.

Zu § 7

§ 7 definiert die zweite Phase als Weiterbildungsangebot mit Abschlusszertifikat gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 HSG. Da dieser Passus nur für staatliche Hochschulen gilt, sind bei Hochschulen in freier Trägerschaft die Regelungen entsprechend anzuwenden. Das Weiterbildungsangebot ist berufsbegleitend und muss zwei Semester betragen. Es muss berufspraktische und hochschulische Anteile enthalten. Der berufspraktische Anteil besteht aus einer Vollzeittätigkeit von einem Jahr. Die Ausbildungsstätten für den berufspraktischen Teil können von den Weiterbildungsteilnehmenden aus anerkannten Ausbildungsstellen gewählt werden. Die Ausbildungsstätte muss einen Weiterbildungsplan vorlegen, der von der zuständigen Behörde zu genehmigen ist. Im Bereich Soziale Arbeit soll zum Erwerb von sozialadministrativen Kompetenzen und von Fertigkeiten der öffentlichen Sozialverwaltung ein vierwöchiger Einsatz in einer Behörde erfolgen. Die hochschulischen Anteile müssen insgesamt acht Semesterwochenstunden umfassen. Absatz 7 regelt die Anrechnung einer Ausbildung staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher auf Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studienganges Kindheitspädagogik. Die berufspraktischen und theoretischen Anteile werden vollständig

angerechnet. Absatz 8 regelt die Vorlage zweier Praxisberichte durch die Studierenden.

Zu § 8

§ 8 regelt die Zulassungsvoraussetzungen zu den Weiterbildungsangeboten. Dazu gehören die Absolventinnen und Absolventen der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 genannten anerkannten Studiengängen an Hochschulen in Schleswig-Holstein und solchen entsprechenden, fachlich gleichwertigen Studiengängen an einer Hochschule außerhalb Schleswig-Holsteins sowie von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Studiengängen an Hochschulen im Ausland.

Zu § 9

§ 9 trifft Regelungen über die Anerkennung der praktischen Ausbildungsstellen durch die zuständige Behörde. Die Ausbildungsstätten müssen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit der Durchführung der Weiterbildung beauftragen, die oder der auch beurteilt, ob der berufspraktische Teil des Studienangebots erfolgreich abgeschlossen wurde.

Zu § 10

§10 regelt den Abschluss des Weiterbildungsangebots durch ein Kolloquium. Geregelt werden die Zulassungsvoraussetzungen und Inhalte.

Zu § 11

§ 11 regelt die mögliche Anrechnung eines gleichwertigen Studiums in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit und die notwendige Verlängerung bei Fehlzeiten oder als nicht bestanden gewerteten berufspraktischen Abschnitten.

Zu Abschnitt 3

Abschnitt 3 regelt die staatliche Anerkennung im Rahmen einer einphasigen Ausbildung.

Zu § 12

§ 12 regelt die Mindestanforderungen an das Modul „Staatliche Anerkennung (MSA)“, das zwingend Bestandteil einer einphasigen Ausbildung ist. Es beinhaltet berufspraktische und hochschulische Anteile. Der berufspraktische Anteil besteht aus einer Tätigkeit von mindestens 800 Stunden in einem einschlägigen praktischen Arbeitsfeld.

Zu § 13

§ 13 regelt den Abschluss des Weiterbildungsangebots durch ein Kolloquium. Geregelt werden die Zulassungsvoraussetzungen und durch Verweis auf § 9 Absatz 3 - 5 die Inhalte.

Zu Abschnitt 4**Zu § 14**

Zum Schutz der Berufsreglementierung werden Ordnungswidrigkeitstatbestände eingeführt und die Höhe der möglichen Bußgelder festgelegt.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt Übergangsbestimmungen. Die akkreditierten Studiengänge der FH Kiel, die bisher durch Erlass anerkannt waren, sollen bis längstens 2026 weiterhin als anerkannt gelten. Dies dient auch dem Vertrauensschutz der Studierenden. Außerdem soll der bisher vom Ministerium bestellte Prüfungsausschuss bis zum 31. Dezember 2024 weiterhin seine Funktion als untere Landesbehörde ausführen. Dies vermeidet, dass mit In-Kraft-Treten des Gesetzes keine zuständige Behörde vorhanden ist.

Zu § 16

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der bisherigen Landesverordnung über die Errichtung eines Prüfungsausschusses am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel als untere Landesbehörde.